

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 142/12 B

L 2 AL 4/12 (LSG Hamburg)
S 17 AL 358/09 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 7. Dezember 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt J., H., beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht die nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg. Einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, wird sich in einer Beschwerdebeurteilung nicht darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 Dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zukommen könnte, ist nicht ersichtlich. Soweit das Sozialgericht (SG) die Klage mit der Begründung als unzulässig angesehen hat, der Kläger habe keinen Wiederaufnahmegrund schlüssig dargelegt und bezüglich der Gewährung einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme habe noch kein Verwaltungsverfahren stattgefunden, und soweit das Landessozialgericht (LSG) diese Entscheidung des SG bestätigt hat, ist keine Rechtsfrage zu erkennen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten sein könnte (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN). Anhaltspunkte für ein Vorliegen grundsätzlicher Bedeutung ergeben sich auch nicht aus dem Vorbringen des Klägers zur Begründung des PKH-Gesuchs.
- 3 Die Entscheidung des LSG weicht nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Der Akteninhalt einschließlich des Vorbringens des Klägers gegenüber dem BSG gibt schließlich auch keinen Anlass zur Annahme, es könne ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ein solcher Verfahrensmangel ergibt sich nicht etwa aus dem Vorbringen des Klägers, eine frühere Klage sei entgegen der Annahme des LSG nicht zurückgenommen worden, da über den streitigen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe später durch das SG Hamburg im Verfahren 7 AR 590/94 entschieden worden ist.
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist daher abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 6 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

